

ENTWURF

Satzung

der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verlängerung einer Veränderungssperre für einen Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Behebung eines städtebaulichen Missstandes - Zersiedelung im Naherholungsgebiet der Efze

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2023 (GVBl. I S. 90, 93) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die am 23. März 2023 von der Stadtverordnetenversammlung beschlossene Veränderungssperre für das Gebiet des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze), bekanntgemacht am 14. April 2023 in Homberg (Efze) Aktuell, wird zur Sicherung der dort genannten bauleitplanerischen Ziele gem. § 17 Abs. 1 Satz 3 BauGB um ein Jahr verlängert.

§ 2

Diese Verlängerungssatzung zur Veränderungssperre tritt am 14. April 2025 in Kraft, sie tritt nach Ablauf eines Jahres bzw. nach Inkrafttretung der Änderung Nr. 2 zum Bebauungsplan Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) außer Kraft.

Homberg (Efze), den

Der Magistrat

Bürgermeister

Satzung

der Kreisstadt Homberg (Efze) über die Verhängung einer Veränderungssperre für einen Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) zur Behebung eines städtebaulichen Missstandes - Zersiedlung im Naherholungsgebiet der Efze

Aufgrund der §§ 14, 16 und 17 des Baugesetzbuches (BauGB) in der derzeit gültigen Fassung, in Verbindung mit §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) mit dem Hinweis, dass auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile nach § 18 BauGB und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgemäßer Geltendmachung hingewiesen wird, am **23. März 2023** folgende Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) hat in ihrer Sitzung am **23. März 2023** beschlossen, für das in § 2 bezeichnete Gebiet in der Kernstadt der Kreisstadt Homberg (Efze) den bestehenden Bebauungsplan Nr. 34 zum Teil aufzuheben und als Grünfläche -Erholungspark/ Efzepark mit Freizeiteinrichtungen- neu auszuweisen. Zur Sicherung der Planung für dieses Gebiet wird die Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Gebiet

Der Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst einen Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze). Eine kartenmäßige Darstellung des Geltungsbereiches ist als Anlage Nr. 1 dieser Satzung beigefügt. Eine Auflistung der im Geltungsbereich liegenden Grundstücke nach Gemarkung, Flur und Flurstücken ist ebenfalls als Anlage Nr. 2 beigefügt.

§ 3

Inhalt und Ausnahmen

Im Geltungsbereich der Veränderungssperre ist es zur Sicherung der Planung unzulässig,

- a) Vorhaben im Sinne von § 29 BauGB (Errichtung, Änderung, Nutzungsänderung von baulichen Anlagen, Aufschüttungen, Abgrabungen größeren Umfangs, Ausschachtungen, Ablagerungen einschließlich Lagerstätten) durchzuführen oder bauliche Anlagen zu beseitigen,

- b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorzunehmen.

Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung der bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Dauer

1. Die Veränderungssperre tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.
2. Sie tritt nach Ablauf von 2 Jahren außer Kraft. Die Stadt kann die Frist um ein Jahr verlängern.
3. Wenn besondere Umstände es erfordern, kann die Stadt die Frist bis zu einem weiteren Jahr nochmals verlängern.
4. Die Stadt kann eine außer Kraft getretene Veränderungssperre ganz oder teilweise erneut beschließen, wenn die Voraussetzungen für ihren Erlass fortbestehen.
5. Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.
6. Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze) rechtsverbindlich aufgehoben worden ist.

Homberg, den 27.03.2023

Der Magistrat

gez.

Bürgermeister

Verteiler:

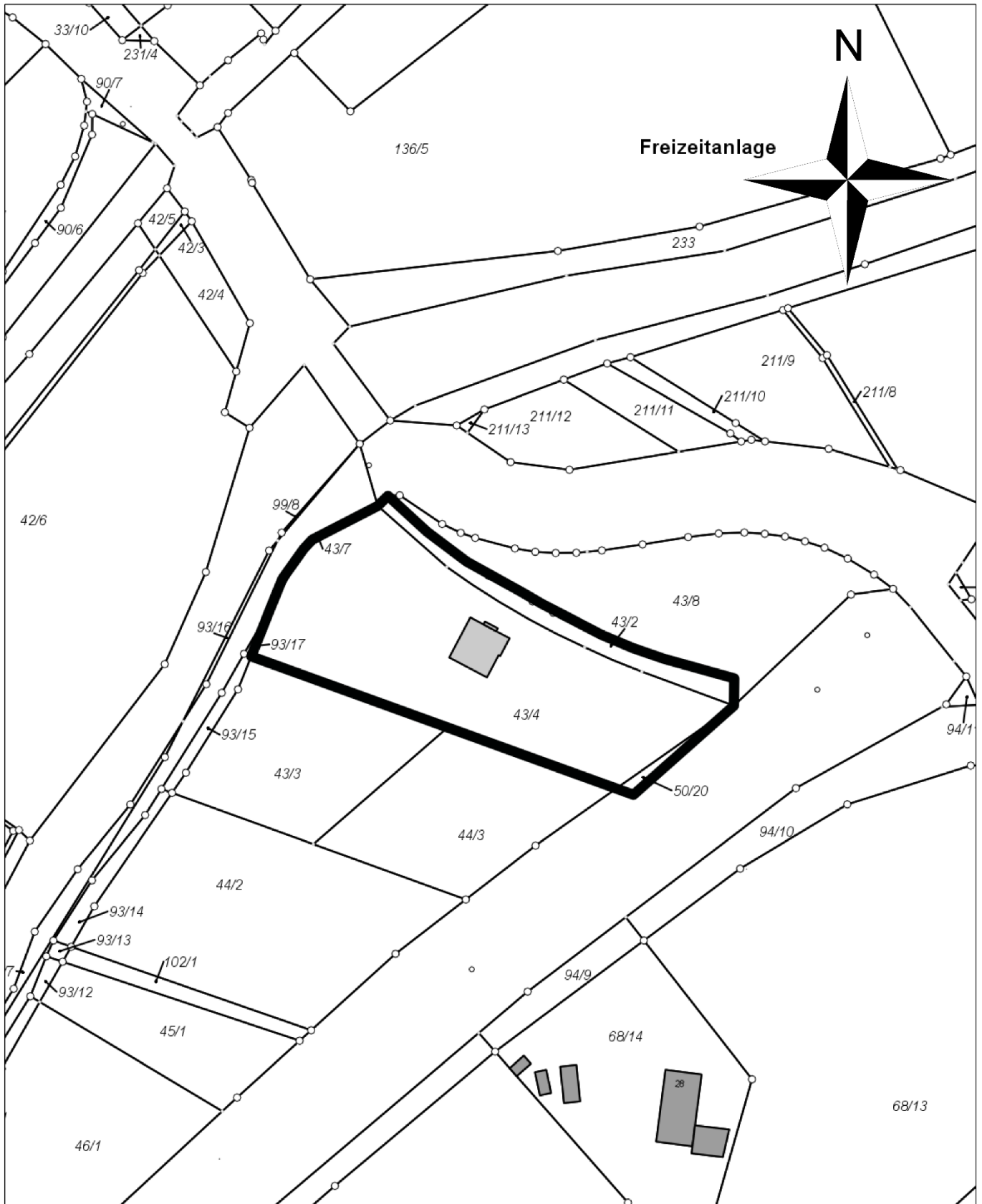
1 x RP, Bauleitplanung

1 x BAA

1 x LA

1 x Abt. I

1 x Entwurf



Magistrat der Kreisstadt Homberg (Efze)
 Rathausgasse 1
 34576 Homberg (Efze)
 Tel.: 05681/994-0

Maßstab: 1:1.000
Bearbeiter: Hr. Strak
Datum: 01.03.2023

Anlage 1
 Geltungsbereich Veränderungssperre für den
 Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 der
 Kreisstadt Homberg (Efze)

Gemarkung Homberg, Flur 16, Flur 43/2, 43/4, 43/7, 50/20

Anlage 2

Geltungsbereich der Veränderungssperre für den Teilgeltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 34 der Kreisstadt Homberg (Efze)

Gemarkung : **Homberg**

Flur : **16**

Flurstücke : **43/2, 43/4, 43/7, 50/20**